

57
571

03.02.2010

00234126.doc

1. Schreiben an:

ab:

572

572/66 Hr. Beecks

Antrag auf Planfeststellung zum Kiesgewinnungsvorhaben in Köln-Meschenich

Hier: Abschließende Stellungnahme von 571

Sehr geehrter Herr Beeks,

der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG angehört, da es sich um eine wichtige Entscheidung und Maßnahme gemäß § 11 (2) LG NW handelt. Nachdem ihm das Vorhaben in der Sitzung vom 14.12.2009 vorgestellt wurde, hat er am 18.01.2009 zu dem Vorhaben eine ablehnende Stellungnahme abgegeben und somit der materiellen Befreiung für das Verfahren nicht zugestimmt.

Das vom Antragsteller bzw. dem beauftragten Planungsbüro als Erwiderung auf die Stellungnahme 571 vom 10.11.2009 eingegangene Schreiben (Dez. 2009) geht nur unvollständig auf die vorgebrachten Bedenken ein. Es ist darüber hinaus fachlich nicht nachvollziehbar und wird demzufolge seitens 571 nicht akzeptiert.

Die Aussagen zum Artenschutz und Landschaftsschutz sind in einigen Punkten unzureichend. Sofern die unten genannten Defizite –wie von 571 dringend empfohlen- nicht im Vorfeld ausgeräumt werden sollen, sind an den Planfeststellungsbescheid nachfolgende Bedingungen zu knüpfen. Erst wenn nachfolgende Punkte erfüllt wurden, kann der Bescheid zur Umsetzung kommen. Sollten die hierbei gewonnenen Erkenntnisse zu bisher nicht berücksichtigten Maßnahmen führen, wird eine entsprechende Planänderung erforderlich.

1. Die vorgelegte Artenliste (Teil I S. 42 – 44) ist um die Information zu ergänzen, ob die aufgeführten Arten durch eigene Bestandserhebung oder durch Messtischblattauswertung nachgewiesen wurden.
2. Die Einschätzung **der Auswirkungen** des Vorhabens auf das Rebhuhn ist noch einmal zu überarbeiten (Teil II, Tab. 8 S.10ff). Da seitens der Unteren Landschaftsbehörde davon ausgegangen wird, dass das Rebhuhn durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird (Verlust von 30 ha potenziellen Lebensraums), sind auf angrenzenden Ackerflächen strukturanreichernde

Maßnahmen wie Blühstreifen oder Lerchenfenster in einem Umfang von 0,5 ha anzulegen und durch Grunddienstbarkeiten nachzuweisen.

3. Auf die Betroffenheit des Kiebitzes wird in den Antragsunterlagen nur unzureichend eingegangen (Wegfall von insgesamt 55 ha Lebensraum). Die Konfliktschätzung ist für diese Art kritisch zu überarbeiten.
4. Die vorliegenden Antragsunterlagen berücksichtigen die planungsrelevanten Arten wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Feldsperling (*Passer montanus*) oder Klappergrasmücke (*Sylvia corruca*) bei der Konfliktschätzung nicht und sind zu überarbeiten.
5. Punkt 5 als Auflage (s. Nebenbestimmung 8)

Darüber hinaus sind nachfolgende Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufzunehmen:

Nebenbestimmungen:

1. Die Rekultivierungsplanung ist als verbindlicher Bestandteil in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.
2. Die geplanten externen Kompensationsmaßnahmen sind in der auf den ersten Abbauabschnitt der Erweiterung folgenden Vegetationsperiode anzulegen, dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.
3. Die einzelnen Rekultivierungsabschnitte sind direkt nach Abschluss der Auskiesungsarbeiten der jeweiligen Abbauabschnitte herzustellen. Die Rekultivierungsarbeiten sind der Unteren Landschaftsbehörde **zu Beginn und Abschluss** anzuzeigen.
4. Nach erfolgter Pflanzung und einer zweijährigen Fertigstellungspflege der Rekultivierungsabschnitte sind diese Arbeiten durch eine Fachperson abzunehmen und in einem Kurzbericht in Text und Plan darzustellen. Die Ergebnisse sind der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Köln mitzuteilen.
5. Für die Pflege der Rekultivierung ist ein Biotoppflegekonzept spätestens nach Abschluss der einzelnen Rekultivierungsabschnitte durch eine anerkannte Fachperson zu erarbeiten, nach welchem die angelegten Biotope dauerhaft zu pflegen sind. Das Pflegekonzept ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
6. Die westliche und nördliche Abgrenzung der geplanten Auskiesungserweiterung ist durch eine Fachperson vor Beginn der Auskiesung einzumessen, um einer Überschreitung der planfestgestellten Ausmaße entgegenzuwirken. Die hierdurch festgesetzten Grenzen sind durch Grenzmarkierungen dauerhaft sichtbar zu machen.
7. In den für eine freie Sukzessionsentwicklung vorgesehenen Bereichen ist von einer Untersaat abzusehen.
8. Von einer in den Antragsunterlagen vorgesehenen Beweidung der Obstwiese (s. Teil III, Punkt 2.1, S.1-4) ist aufgrund einer zu erwartenden geringeren Artenvielfalt der Wiese durch eine Beweidung und mögliche Schäden an den Obstgehölzen abzusehen. Die hierzu verfassten Aussagen treffen nicht zu.

Stattdessen ist eine zweischürige Mahd durchzuführen, jedoch nicht vor Anfang Juli. Zur Aushagerung der Flächen ist das Mahdgut nach jedem Schnitt abzutransportieren

9. Nach Herstellung der externen Kompensationsflächen ist alle zwei Jahre ein Monitoring bis zwei Jahre nach Abschluss des letzten Abgrabungsabschnittes zur Erfassung der Bestandssituation der Avifauna (Offenlandarten) durchzuführen. Sollte dieses Monitoring zum Ergebnis haben, dass die Arten der offenen Feldflur eindeutig negativ durch das Vorhaben beeinflusst werden, so sind für die betroffenen Arten geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde in der direkten Umgebung durchzuführen.
10. Die geplanten Inseln im Süden und Westen der rekultivierten Abgrabung sind nach Herstellung durch Grobkies zu überdecken um einer zu raschen Vegetationsdecke entgegen zu wirken und um keine attraktiven Liegeflächen für Badegäste zu bieten.
11. Der Anteil an Flachwasserzonen ist gegenüber den vorgelegten Planunterlagen deutlich nach Absprache vor Ort zu erhöhen, so dass vor allem im südlichen und westlichen Teil der späteren Auskiesung Uferabschnitte geschaffen werden, die eine Neigung von 1:10 bis max. 1:5 aufweisen.

Hinweise

1. Die Angelnutzung ist nicht im Planfeststellungsverfahren der Erweiterung zu regeln, sondern ist nach erfolgter Rekultivierung und Abnahme der Rekultivierungsabschnitte durch nachfolgende Vereinbarungen zu regeln. Die zur Angelnutzung in den Antragsunterlagen getroffenen Aussagen besitzen daher keine Gültigkeit.
2. Für die Auskiesung sind die vom Amt für Landschaftspflege und Grünflächen vorgesehenen Sicherheitsleistungen zu hinterlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag